

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 03

Freitag, 05.02.2016

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 06/F1 Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am Montag, 15.02.2016, um 15 Uhr, im Landratsamt Ebersberg
- 07/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Absenken von Grundwasser über Grünzüge im Baugebiet „Poing am Bergfeld“ und Sickerleitungen am Endbach sowie zur Einleitung des Grundwassers in die Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg
- 08/44 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation in die Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg sowie für das Aufstauen und Umleiten des Grundwassers durch den Baukörper des Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens am Endbachweg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 701 der Gemarkung Poing



06/F1

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020

Kreis- und Strategieausschuss

12. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 15.02.2016, um 15:00 Uhr

im Hermann-Beham-Saal im Landratsamt in Ebersberg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Finanzen und Kreiskasse, Handlungsfelder 2016 und 2017
- TOP 4 Bericht über die Mitgliedschaften und freiwilligen Vereinbarungen 2016
- TOP 5 Finanzleitlinie des Kreistags, Aktualisierung
- TOP 6 Einführung eines Energiesparmodells an Schulen
- TOP 7 Vergabe von Leistungen im sozialen Bereich; Ausschreibung Projekt Sozialarbeit an Schulen (SaS) - Empfehlung AG Freiwillige Leistungen
- TOP 8 Aktuelle Berichterstattung und Aussprache zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Ebersberg;
 - a) Bericht der Verwaltung;
 - b) Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.02.2016
- TOP 9 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 10 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 11 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 12 Anfragen
- TOP 12.1 Neue Räumlichkeiten für die MitarbeiterInnen des Landratsamtes, öffentliche Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

EAPL.0.14



07/44

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);**Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Absenken von Grundwasser über Grünzüge im Baugebiet „Poing am Bergfeld“ und Sickerleitungen am Endbach sowie zur Einleitung des Grundwassers in die Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg**

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Poing für das Absenken von Grundwasser über Grünzüge im Baugebiet „Poing am Bergfeld“ und Sickerleitungen am Endbach sowie zur Ableitung des Grundwassers in die Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg ist zum 31.12.2014 ausgelaufen. Die Gemeinde Poing hat deshalb am 16.12.2015 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Ebersberg beantragt.

Die Auswirkungen der stark schwankenden Grundwasserstände im Baugebiet „Poing am Bergfeld“ werden dadurch abgemildert, dass das Grundwasser in den dort angelegten Grünzügen und in zwei parallel zum Endbach verlaufenden Sickerleitungen gesammelt und in die Stufe 2 der Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg eingeleitet wird, wo es versickert. Die Stufe 1 der Versickerungsanlage dient als Absetzbecken für die Niederschlagswasserbeseitigung aus dem südöstlichen Ortsbereich von Poing und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Absenken und Ableiten des Grundwassers gilt als Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Das Versickern des Niederschlagswassers stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Sowohl das Absenken und Ableiten des Grundwassers als auch das Einleiten in den Untergrund bedarf einer Erlaubnis nach § 8 und § 15 WHG.

1. Die Pläne über das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **01.03.2016** bis **01.04.2016** (Auslegungsdauer 1 Monat) während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Ebersberg und in den Gemeinden Poing und Pliening aus und können dort eingesehen werden. In dem genannten Zeitraum sind die Pläne über das Vorhaben zudem über die Internetseite <http://www.lra-ebe.de/Aktuelles/LaufendeVerwaltungsverfahrenmitOeffentlichkeitsbeteiligung.aspx> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen);
 - sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.
2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum **15.04.2016**, kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.



Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, SG 44, bei der Gemeinde Poing oder bei der Gemeinde Pliening zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **15.04.2016**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ebersberg, den 03.02.2016

Constanze Pasch



08/44

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Antrag der Gemeinde Poing auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für
das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation in die
Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg sowie für das
Aufstauen und Umleiten des Grundwassers durch den Baukörper des
Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens am Endbachweg, auf dem Grundstück
Fl.Nr. 701 der Gemarkung Poing**

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde Poing für das Versickern von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation in der Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg sowie für das Aufstauen und Umleiten des Grundwassers durch den Baukörper des Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens am Endbachweg ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Gemeinde Poing hat deshalb am 16.12.2015 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Ebersberg beantragt.

Der südöstliche Ortsbereich von Poing liegt auf der Altmoräne, deren Untergrund nicht versickerungsfähig ist. Aus diesem Grund wird das dort anfallende Niederschlagswasser zunächst in der Regenwasserkanalisation gesammelt und in das bestehende Regenwasserklär- und Rückhaltebecken am Endbachweg eingeleitet, um dann über eine Druckleitung in die Stufe 1 der Versickerungsanlage westlich des Plieninger Ortsteils Ottersberg gepumpt zu werden, welche als Absetzbecken dient. Anschließend wird das vorgereinigte Niederschlagswasser in der angrenzenden Stufe 2 der Versickerungsanlage versickert.

Der Baukörper des Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens am Endbachweg, auf dem Grundstück Fl.Nr. 701 der Gemarkung Poing, reicht bis ins Grundwasser, wodurch das Grundwasser aufgestaut und umgeleitet wird.

Das Versickern des Niederschlagswassers stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Das Aufstauen und Umleiten des Grundwassers gilt als Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Sowohl das Einleiten des Niederschlagswassers in den Untergrund als auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten des Grundwassers durch den Baukörper des Regenwasserklär- und Rückhaltebeckens bedarf einer Erlaubnis nach § 8 und § 15 WHG.

1. Die Pläne über das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **01.03.2016** bis **01.04.2016** (Auslegungsdauer 1 Monat) während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Ebersberg und in den Gemeinden Poing und Pliening aus und können dort eingesehen werden. In dem genannten Zeitraum sind die Pläne über das Vorhaben zudem über die Internetseite <http://www.lra-ebe.de/Aktuelles/LaufendeVerwaltungsverfahrenmitOeffentlichkeitsbeteiligung.aspx> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen);
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur



Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum **15.04.2016**, kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, SG 44, bei der Gemeinde Poing oder bei der Gemeinde Pliening zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **15.04.2016**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ebersberg, den 03.02.2016

Constanze Pasch